

§ 25 QualVFL (Bayern) — Berufliche Schulen für Pflegeberufe und für Gesundheitsberufe

Qualifikationsverordnung Fachlehrkräfte

Landesrecht Bayern

Stand: 25.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Abweichend von Teil 3 kann die Qualifikation für die Fachlaufbahn Bildung und Wissenschaft mit Einstieg in der dritten Qualifikationsebene als Fachlehrkraft an beruflichen Schulen für Pflegeberufe oder Gesundheitsberufe in einem Bewährungsjahr erworben werden. Hierfür sind erforderlich

1. der erfolgreiche Abschluss einer Ausbildung zur Pflegefachkraft für einen Einsatz an beruflichen Schulen für Pflegeberufe oder in dem einschlägigen Gesundheitsberuf für einen Einsatz an beruflichen Schulen für Gesundheitsberufe und
2. der erfolgreiche Abschluss eines einschlägigen pädagogischen Studiums.

Zur Eignungsprüfung wird zugelassen, wer eine mindestens sechsmonatige, im Falle des Einsatzes an beruflichen Schulen für Gesundheitsfachberufe eine mindestens einjährige hauptberufliche einschlägige Tätigkeit, auch während des Studiums, nachweisen kann. Mit Zustimmung des Staatsministeriums können auch hauptberufliche einschlägige Unterrichtstätigkeiten an öffentlichen oder staatlich anerkannten beruflichen Schulen auf die Tätigkeit nach Satz 3 angerechnet werden.

(2) Für die Qualifikationsprüfung gilt Teil 4 mit Ausnahme von §§ 14 und 16. Die Prüfung nach § 15 beschränkt sich auf das Aufgabengebiet Schulrecht und Schulkunde. Abweichend von § 19 Abs. 2 Satz 3 ist der Teiler für die Gesamtprüfungsnote 9.

Zitiervorschlag: § 25 QualVFL (Bayern)

Quelle: bayernrecht, abgerufen 25.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt ([verkuendung-bayern.de](https://www.verkuendung-bayern.de): <https://www.verkuendung-bayern.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/QualVFL/25>